

Merkblatt 2

über Abgabe von Produkten, die der ChemVerbotsV unterliegen

- Altersbeschränkung:

Die Produkte gemäß beiliegender Liste dürfen nur an Personen abgegeben werden, die älter als 18 Jahre sind.

- Identitätsfeststellung

Die von der Chemikalien Verbotsverordnung erfassten Stoffe dürfen nur an Personen abgegeben werden, die der abgebenden Person bekannt sind. Hierbei kann es sich um WiederverkäuferInnen oder um gewerbliche EndabnehmerInnen handeln. Die Abgabe an Privatpersonen ist durch lediglich belehrte Personen nicht zulässig.

- Verwendungszweck

Die betroffenen Stoffe und Gemische dürfen nur erworben werden, wenn die Produkte in erlaubter Weise verwendet werden sollen (Verwendungszweck erfragen und/oder bestätigen lassen).

- Selbstbedienungsverbot

Waren, die der ChemVerbotsV unterliegen, dürfen nicht öffentlich für jedermann zugänglich in beispielsweise Regalen oder Automaten abgegeben werden. Sie dürfen nur von gemäß ChemVerbotsV belehrten Personen direkt unter Einhaltung aller Dokumentationspflichten übergeben werden.

- Versandhandel

Beim Versandhandel ist sicherzustellen, dass die Waren nur an gewerbliche EmpfängerInnen abgegeben werden.

Der Versand an Privatpersonen ist verboten!

- Informationspflicht

Bei der Übergabe der Produkte müssen KäuferInnen darüber informiert werden, dass sie gefährliche Stoffe oder Gemische entgegennehmen. Auf folgende Punkte muss dabei im Besonderen eingegangen werden:

- H-Sätze, P-Sätze sowie auf das Gefahrensymbol und die damit verbundenen Gefahren
- Auf die allgemeinen Hygieneregeln beim Umgang mit Chemikalien (Reinigung der Hände nach Gebrauch; beim Umgang nicht Essen, Trinken oder Rauchen; kontaminierte Kleidung wechseln)
- Je nach Einstufung können besondere Vorkehrungen und/oder besondere persönliche Schutzausrüstung am Arbeitsplatz notwendig sein. Beispiele:
 - giftig bei Einatmen - ausreichende Belüftung bzw. Atemschutz
 - giftig bei Hautkontakt - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung
 - extrem entzündbar - ausreichende Belüftung, Zündquellen fernhalten, antistatische Materialien
 - kann Kind im Mutterleib schädigen - Arbeiten für schwangere Frauen nicht erlaubt
- Entsorgung: Es muss bei der Abgabe auf die notwendige sachgerechte Entsorgung hingewiesen werden. Abfälle und ungereinigte Verpackungen dieser Stoffe und Gemische dürfen nicht mit dem Hausmüll entsorgt werden. Die Entsorgung muss bei kommunalen Entsorgungsdepots oder mobilen Müllsammelstellen erfolgen, oder mit gewerblichen Entsorgern abgestimmt werden. Nähere Informationen dazu müssen bei der Heimatgemeinde erfragt werden.

- Es muss besonders bei der Abnahme von größeren Mengen darauf hingewiesen werden, dass beim Transport die Bestimmungen über den Transport gefährlicher Güter auf Straße/Schiene gelten und beim Verladen/Transport entsprechende Vorschriften zu beachten sind (Ladungssicherung, 1000 Punkte Regel, etc.).
- Einsatz möglicher Bindemittel bei unbeabsichtigter Freisetzung und deren sachgerechte Entsorgung

Diese Informationspflicht kann auch mit Hilfe eines Merkblattes erfüllt werden.

- Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

Bei Stoffen und Gemischen mit den Symbolen Totenkopf (GHS06) oder Torso (GHS08) müssen bei der Abgabe folgende Informationen der Empfangsperson dokumentiert werden:

- Datum
- Name
- Anschrift
- vorgesehener Verwendungszweck
- abgegebene Menge
- Name des Abgebenden

Abgabe und Annahme müssen durch Unterschrift von beiden Seiten bestätigt werden.

Möglichkeiten zur Dokumentation wären beispielsweise ein Abgabebuch, eine Rechnung oder ein Übergabeschein.

Die Nachweise über die Abgabe müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

- Sicherheitsdatenblatt

Bei Empfang der Ware muss auf Verlangen das zugehörige Sicherheitsdatenblatt ausgehändigt werden. Es wird empfohlen, dies ohne vorherige Aufforderung zu tun.

- Ausnahmen

- Kraftstoffe
- Heizöl
- Sonderkraftstoffe
- Methanol oder methanolhaltige Gemische zur Verwendung in geschlossenen Systemen in Brennstoffzellen
- Gase, Klebstoffe, Härter, Mehrkomponentenkleber oder Mehrkomponentenreparaturspachtel, falls ausschließlich mit Flamme (GHS02) oder Flamme über Kreis (GHS03) gekennzeichnet
- Mineralien für Sammler
- Experimentierkästen
- pyrotechnische Gegenstände
- E-Zigaretten

Weiterführende Informationen zu diesem Merkblatt finden Sie in der Chemikalien Verbotsverordnung oder unter www.chemiebuero.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige sachkundige Person:

Chemiebüro®
Emmeramsplatz 5
93047 Regensburg
0941/646 353-0